

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name

Die Jugend des Schleswig-Holsteinischen Sportkeglerverbandes ist unter dem Namen SHKV-Jugend zusammengefasst. Zur SHKV-Jugend gehören alle dem Verband angeschlossenen Jugendlichen sowie alle in der Jugendarbeit des Verbandes tätigen Jugendleiter.

§ 2

Aufgaben

Der SHKV-Jugend obliegt im Besonderen die Förderung des Kegelsports der Jugend im Rahmen der vom DKB, DBKV und vom SHKV erlassenen Bestimmungen und Ordnungen. Die SHKV-Jugend unterstützt durch Begegnungen mit ausländischen Mannschaften die Bereitschaft zur Völkerverständigung. Sie hilft Jugendlichen bei der Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein, Mitgestaltungswillen und Demokratieverständnis.

§ 3

Organe

Die Organe der SHKV-Jugend sind

- der Landesjugendtag
- der Landesjugendvorstand
- der Landesjugendausschuss

§ 4

Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SHKV-Jugend. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Landesjugendwart
- der Landesmädelswartin
- dem Landesjugendsprecher
- dem Beisitzer
- den Kreisjugendwarten
- den Vereinsjugendwarten
- den Vereinsmädelswartinnen
- den Vereinsjugendsprechern

2. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesjugendausschusses
- Entgegennahme des Berichts des Landesjugendvorstandes
- Wahl des Landesjugendwarts, der Landesmädelswartin, des Beisitzers und des Landesjugendsprechers
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit Weiterleitung über den Vorstand an den Verbandstag

3. Zusammentritt des Landesjugendtages

Der Landesjugendtag tritt jährlich – in der Regel etwa drei Wochen vor dem jeweiligen Verbandstag des SHKV - zusammen. Termine, Orte und Tagesordnungen werden vom Landesjugendausschuss bekannt gegeben. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesjugendtages, der Hälfte aller Vereinsjugendwarte oder der Mehrheit der Mitglieder des Landesjugendausschusses ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

4. Anträge

Anträge zum Landesjugendtag müssen spätestens 10 Tage vor Beginn des Landesjugendtages schriftlich eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

5. Abstimmungen und Wahlen

5.1. Der ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.2. Bei Abstimmungen oder Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.3. Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich die Bereitswilligkeit zur Amtsübernahme erklärt haben.

5.4. Jedes Mitglied des Landesjugendtages ist stimmberechtigt. Jeder Verein hat drei Stimmen - Jugendwart, Mädelswartin und Jugendsprecher. Stimmenübertragungen von Verein zu Verein sind nicht zulässig.

5.5. Der Landesjugendtag wählt den Landesjugendwart in den geraden Jahren. Die Wahl ist vom darauf folgenden Verbandstag des SHKV zu bestätigen. Erst nach der Bestätigung beginnt die zweijährige Amtszeit. Der Landesjugendwart ist ordentliches Mitglied des Landesvorstandes und des Landessportausschusses. Er ist an die Beschlüsse des Landesvorstandes und des Verbandstages des SHKV gebunden. Die Landesmädelwartin und der Beisitzer werden ebenfalls vom Landesjugendtag in den ungeraden Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Landesjugendwart, Landesmädelwartin und Beisitzer müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können wiedergewählt werden. Der Landesjugendsprecher und ein Vertreter werden auf dem Landesjugendtag von den anwesenden Mitgliedern für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer ersten Wahl Jugendliche im Sinne der Altersklasseneinteilung der DKB-Sportordnung sein. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit endet jedoch spätestens in dem Jahr, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet hat. Landesjugendwart, Landesmädelwartin und Landesjugendsprecher vertreten die SHKV-Jugend in übergeordneten Jugendgremien des DKB/DBKV.

5.6. Die Beschlüsse des Landesjugendtags sind zur weiteren Umsetzung über den Vorstand des SHKV an den Verbandstag weiterzuleiten.

§ 5

Landesjugendvorstand

Der Landesjugendvorstand besteht aus:

- dem Landesjugendwart,
- der Landesmädelwartin,
- dem Beisitzer und
- dem Landesjugendsprecher.

Der Landesjugendvorstand koordiniert die sportlichen Belange der SHKV-Jugend und führt die Jugendveranstaltungen im Bereich des SHKV im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel durch. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich – auf Einladung des Landesjugendwartes- zusammen. Der Landesjugendwart übernimmt den Vorsitz dieser Sitzung.

§ 6

Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus

- dem Landesjugendwart
- der Landesmädelwartin
- dem Landesjugendsprecher
- dem Beisitzer
- den Kreisjugendwarten.

Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vor dem Verbandstag des SHKV statt. Der Landesjugendwart ist Vorsitzender. Der Landesjugendausschuss ist insbesondere für Richtlinien und Planungen im sportlichen Bereich der SHKV-Jugend zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DKB- und DBKV- Sportordnung, der Satzung des SHKV und im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel. Er ist für seine Beschlüsse dem Landesjugendtag, dem SHKV-Vorstand und dem Verbandstag des SHKV gegenüber verantwortlich. Auf besondere Einladung des Landesjugendausschusses können bei Bedarf Personen mit speziellen Funktionen (z.B. Präsident, Vizepräsident) an den Sitzungen als Gäste teilnehmen.

Die Landesmädelwartin ist die Vertreterin des Landesjugendwarts. Scheidet der Landesjugendwart im Laufe einer Amtsperiode aus, so übernimmt der Vertreter die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch den Landesjugendtag. Scheidet die Landesmädelwartin im Laufe ihrer Amtszeit aus, so ernennt der Landesjugendausschuss eine kommissarische Nachfolgerin.

§ 7

Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für den gesamten Bereich des SHKV. Sie wurde mit Beschluss des Verbandstages vom 18. April 2009 geändert. Sie tritt zeitgleich mit der Eintragung der auf diesem Verbandstag ebenfalls geänderten Satzung in Kraft. Die geänderte Satzung ist am 12.6.2009 in das Vereinregister eingetragen worden.